

BADEORDNUNG & SAUNAVERORDNUNG

Werte Gäste!

Mit der Buchung schließen Sie mit der Cevo Immo GmbH einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Cevo Immo GmbH

1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Apartmentanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.

Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Anlage gehörende Dritte.

(3) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Das Hotel ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Die Apartmentanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(3) Die Mitnahme von Tieren ist gestattet. Tiere dürfen nicht in den Pool und müssen beaufsichtigt werden.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Das Hotel steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Anlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Anlage bestehen nicht.

(2) Sobald die Anlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Anlage umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Anlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich im Bereich der Wellnessanlage aufhaltende Personen.

Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Wellnessbereichs verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Anlage mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird die Anlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist das Hotel mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen, Minderjähriger und Nichtschwimmer Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die Badeanlage zu benützen. Die Anlage und damit sein Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige bzw. Kinder, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Kinder unter 18 Jahre dürfen nicht unbeaufsichtigt zum Pool sowie in Pool nähe. Eltern haften für ihre Kinder.

1.8. Haftung des Hotels

(1) Das Hotel haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Anlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.

(2) Die Anlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. Sauna) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.

2. Pflichten der Gäste

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur als Hotelgast zulässig. Bei Nichthotelgästen nur mit Erlaubnis der Rezeption.

2.1. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 18 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Hotels nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(4) Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

2.2. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Personal der Anlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.3. Anweisungen des Hotelpersonals

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Hotelpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des Hotelpersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Ermäßigung

des Übernachtungspreises von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten aus der Wellnessanlage gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

(4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Hotelpersonals zu folgen und gegebenenfalls die Außenschwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.4. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Wellnessanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden

(2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen

(3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Badeanlage, auch in den Duschen, nicht erlaubt.

(7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

2.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Hotelgeländes dürfen nicht übertreten werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

(4) Das Mitbringen von Liegestühlen, Schwimmkörpern (ausgenommen

Schwimmhilfen) und dergleichen im Pool ist untersagt, es sei denn, dass eine ausdrückliche Erlaubnis vom Hotelpersonal erteilt wurde.

(5) Das Reservieren von frei zugänglichen Liegestühlen, Kuschelkörben und dergleichen ist nicht gestattet.

(6) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung des Übernachtungspreises oder Eintrittsgeldes) sowie Strafanzeige geahndet werden.

(7) Das Laufen und Ballspielen sind verboten. Das Springen von den Beckenrändern sowie das Spritzen und das Hineinstoßen in das Schwimmbecken sind verboten. Bei der Bewegung im Becken ist darauf zu achten, dass andere Badegäste in keiner Weise belästigt, gefährdet oder verletzt werden.

(8) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.6. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, kostenlos verwendet werden.

(2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen und dergleichen nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Hotelpersonal entfernt werden.

(3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.7. Einbringung und Verlust von Gegenständen

(1) Wertgegenstände sind im Zimmersafe zu deponieren; für sonst in die Wellnessanlage eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption abzugeben.

2.8 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Hotelpersonal oder der Leitung des Hotels sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.9. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

(1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

(2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

2.10. Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Hotels bedarf der Zustimmung der Hotelleitung.

(2) Rauchen ist nur im Freien in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Wir wünschen Ihnen einen entspannenden Aufenthalt!

Für Fragen und Wünsche während Ihres Aufenthalts stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Das Emma Deluxe Aparthotel / Cevo Immo GmbH

SAUNAORDNUNG

Werte Gäste!

Unsere Saunaanlage will Ihnen Erholung und Gesundheit bieten. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften für die Sicherheit, die Hygiene und vor allem für das Wohlbefinden der Saunagäste unbedingt erforderlich ist.

Durch die Buchung Ihres Aufenthaltes schließen Sie mit der Cevo Immo GmbH einen Saunabesuchsvertrag ab und anerkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Saunaordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Cevo Immo GmbH

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Saunaanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Saunaanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Saunaanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Saunabesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Saunagastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Saunaanlage gehörende Dritte.

(3) Die Saunaanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

(1) Die Saunaanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage, während der durch Anschlag oder durch das Saunapersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Die Saunaanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Saunabesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(3) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Das Hotel steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat das Hotel alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Hotels bestehen nicht.

(2) Sobald das Hotel von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Hotel umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Saunaordnung

Das Hotel kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Saunaordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Saunaanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls aus der Sauna verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter des Hotels leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Saunagäste im Bedarfsfall beim Hotelpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Saunagast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Hotelpersonal ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird das Hotel, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist das Hotel mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Saunaanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Saunaanlage zu benutzen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Personal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger

(1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Hotelbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.

(3) Allfällige Altersbegrenzung für die Nutzung der Saunaanlage sind zu beachten!

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Saunaordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Personal des Hotels das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Saunabetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung des Hotels

(1) Das Hotel haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.

(2) Das Hotel haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Saunaordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt

2. Anweisungen des Hotelpersonals

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Hotelpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Saunaordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Saunaanlage oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des Hotelpersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Ermäßigung des Übernachtungspreises von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten aus der Saunaanlage gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

2.1. Hygienebestimmungen

(1) Die Saunagäste sind in der gesamten Saunaanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(2) Die Saunaanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Saunagäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.

(3) Vor und nach jedem Betreten der Saunakammern ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

(4) In den Trockensaunen ist ein vollständig bedeckendes Badetuch unterzulegen.

(5) Liegen dürfen nur im Bademantel oder mit einem, die Liegefläche vollständig bedeckendem Badetuch benützt werden.

(6) Rasieren, Haare färben, Maniküre und Pediküre sind in den gesamten Saunaanlagen, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

(7) Nach dem Saunagang ist die Benützung von Tauch- und Schwimmbecken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.

(8) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(9) Nach dem Saunagang ist die Benützung vom Schwimmbecken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.

2.2. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Saunagäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Hotelgeländes dürfen nicht übertreten werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen der Sauna dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(4) Vermeiden Sie jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen in den Saunakabinen.

(5) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung des Übernachtungspreises oder Eintrittsgeldes) sowie Strafanzeige geahndet werden.

(6) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.